

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen - Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten

A. Problem und Regelungsbedürfnis

- I. Der demographische Wandel ist eine der zentralen Herausforderungen unserer Gesellschaft. Der Anteil älterer Menschen in Deutschland nimmt kontinuierlich zu. In zahlreichen ostdeutschen Kreisen ist bereits mehr als jeder vierte Einwohner älter als 65 Jahre. Diese große Gruppe der älteren Bevölkerung ist tatsächlichen oder potenziellen Diskriminierungen ausgesetzt. So wurde zuletzt im Zusammenhang mit der Covid-19- Pandemie unter dem Begriff "Triage" verstärkt diskutiert, ob eine altersspezifische Priorisierung bei der Vergabe medizinischer Leistungen rechtlich zulässig sei.

Diskriminierungen wegen des Alters betreffen nicht nur Menschen im hohen Alter, sondern auch junge Menschen. Beispielhaft können hierfür Fragen der Generationengerechtigkeit oder ganz alltägliche Benachteiligungen, etwa bei der Suche einer neuen Wohnung oder beim Anmieten eines Fahrzeugs, benannt werden.

Oft kommt es zu Schnittmengen mit anderen Diskriminierungsdimensionen: Beispielsweise unterliegen Frauen in dem Alter, in dem ein Kinderwunsch unterstellt wird, einem besonders hohen Diskriminierungsrisiko.

- II. 1. Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind tragende Säulen unseres Gemeinwesens. Ehrenamtliche sind in unserem Land überall und in allen Bereichen zu finden. In Thüringen leisten rund 850.000 Bürgerinnen und Bürger mit ihrem Engagement einen unverzichtbaren Beitrag zu unserem lebenswerten Land. Ehrenamtliche stehen anderen Menschen zur Seite, sie sorgen für gesellschaftlichen Zusammenhalt und schaffen ein Stück Heimat. Besonders im ländlichen Raum und insbesondere in den Gebietskörperschaften, die von einem starken Bevölkerungsrückgang und den damit einhergehenden Folgen betroffen sind, ist das ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement unverzichtbar für den gesellschaftlichen Zusammenhalt.
2. In der Verfassung des Freistaats Thüringen ist das Demokratieprinzip als Herrschaft auf Zeit umgesetzt. In der parlamentarischen Demokratie kann es dabei zu einer überwiegenden Ausrichtung an den Interessen und Bedürfnissen der Gesellschaft und Wäh-

lerschaft der Gegenwart kommen. Denn die Verfahren der Gesetzgebung und Regierungshandeln orientieren sich in erster Linie an der Gegenwart oder der näheren Zukunft. Fragen und Probleme der Vorsorge für die dauerhafte und nachhaltige Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen treten systembedingt zurück. Dies stellt uns bei der Erfüllung generationenübergreifender Aufgaben, insbesondere bei der Gestaltung interessengerechter Klimapolitik, aber unter anderem auch bei der Sicherung finanzieller Handlungsspielräume des Landeshaushalts, vor große Herausforderungen.

3. Thüringen ist vielfältig. Innerhalb unseres Freistaats bestehen erhebliche Unterschiede in den regionalen Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie bei der Sicherung der Mobilität oder etwa beim Zugang zu Angeboten der Daseinsvorsorge. Regionale Unterschiede sind für sich genommen wünschenswert, da Nachteile in einem Bereich Vorteilen in anderen Bereichen gegenüberstehen, allerdings muss gewährleistet sein, dass Regionen und ihre Bewohner überall im Land gleichwertige Chancen auf Entwicklung haben.
4. Im Freistaat Thüringen lebten 2017 insgesamt 132.000 Menschen mit Migrationshintergrund, das entspricht gut sechs Prozent der Bevölkerung unseres Bundeslandes. Der Bevölkerungsanteil der Personen mit Migrationshintergrund hat sich seit 2011 in Thüringen nahezu verdoppelt. Die Entwicklung hat sich durch die Fluchtmigration der letzten Jahre beschleunigt. In der Altersgruppe der 20- bis unter 26-Jährigen liegt der Anteil ausländischer Menschen in Thüringen regional unterschiedlich zwischen 13 und 20 Prozent. Eine kulturell heterogenere Bevölkerung führt vielfach zu Sorgen hinsichtlich des Zusammenhalts im Land. Die Integration der Menschen, die rechtmäßig und auf Dauer in Thüringen leben, ist der Schlüssel, um die Risiken kultureller Separation, sozialer Exklusion und der Schädigung des sozialen Friedens zu begegnen.

III. Vielfalt bereichert unsere Gesellschaft. Deshalb ist das Engagement gegen Benachteiligungen und Diskriminierung ein hochrangiges Anliegen. Dieser Überzeugung wird rechtlich insbesondere durch die Gleichheitsrechte in Artikel 3 des Grundgesetzes und Artikel 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen Ausdruck verliehen.

Chancen sollen sich gemäß Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen nicht aus der Herkunft, Abstammung, ethnischen Zugehörigkeit, sozialen Stellung, Sprache, politischen, weltanschaulichen oder religiösen Überzeugung, dem Geschlecht oder der sexuellen Orientierung ergeben. Der Grundintention nach wünschenswerten Bestrebungen zur Förderung gesellschaftlicher Offenheit und Vielfalt neigen jedoch häufig dazu, das Ziel der Chancengleichheit zu vernachlässigen.

Im Bereich des Zugangs zu öffentlichen Ämtern drohen viele Ansätze von Vielfaltsprogrammen wegen Verstoßes gegen Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes sogar die Grenzen der Verfassungsmäßigkeit zu überschreiten. Bestrebungen, die Personalstruktur des öffentlichen Dienstes an einer gleichmäßigen Repräsentation von Gruppen auszurichten, die nach Identitätskriterien definiert werden, sind verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Den Kriterien der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung ist vor solchen Zielen unbedingter Vorrang einzuräumen.

B. Lösung

- I. Der besondere Schutz der Unabhängigkeit, der Teilhabemöglichkeiten, der Selbstverwirklichung und der Würde von alten und jungen Menschen wird durch die Aufnahme eines Altersdiskriminierungsverbotes in die Verfassung des Freistaats Thüringen gestärkt.
- II.
 1. Die gesellschaftliche Bedeutung des Ehrenamtes soll unter besonderen Schutz gestellt und verbunden mit einem Förderauftrag als Staatsziel formuliert werden.
 2. Die demokratiestaatliche Aufgabe der nachhaltigen, dauerhaften Befriedigung von Gemeinschaftsinteressen soll als Staatsziel nicht auf einzelne Sektoren der Politik begrenzt und deren Berücksichtigung bei staatlichem Handeln verpflichtend werden.
 3. Das Herstellen gleichwertiger Lebensverhältnisse wird als neues Staatsziel in die Verfassung des Freistaats Thüringen aufgenommen.
 4. Die Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und Maßgaben zur Integration von Menschen, die sich rechtmäßig auf Dauer im Freistaat aufhalten, sollen als Staatsziel in die Verfassung des Freistaats Thüringen aufgenommen werden.
- III. Das Gebot der Bestenauslese bei der Besetzung öffentlicher Ämter wird in der Verfassung des Freistaats Thüringen verankert.

C. Alternative

Beibehaltung der bestehenden Rechtslage

D. Kosten

Aus der Verfassungsänderung entstehen keine unmittelbaren Mehrkosten.

**Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen -
Aufnahme von Staatszielen und Stärkung von Gleichheitsrechten**

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht erster Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender neue siebte Abschnitt wird eingefügt:

"Siebter Abschnitt
Gesellschaftlicher Zusammenhalt
Artikel 41 a bis Artikel 41 d"
 - b) Der bisherige siebte Abschnitt wird achter Abschnitt.
2. In Artikel 2 Abs. 3 werden nach dem Wort "Zugehörigkeit," die Worte "seines Alters," eingefügt.
3. Nach Artikel 41 wird folgender neue siebte Abschnitt eingefügt:

**"Siebter Abschnitt
Gesellschaftlicher Zusammenhalt"**

Artikel 41 a

Das Land und seine Gebietskörperschaften schützen und fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl.

Artikel 41 b

Das Land und seine Gebietskörperschaften berücksichtigen bei ihrem Handeln in allen Bereichen das Prinzip der Nachhaltigkeit, um die Interessen künftiger Generationen zu wahren.

Artikel 41 c

Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in den verschiedenen Landesteilen.

Artikel 41 d

(1) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Zusammenleben von Menschen unterschiedlicher Herkunft in Thüringen auf Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

(2) Die Integration von rechtmäßig auf Dauer in Thüringen lebenden Menschen mit Migrationshintergrund ist Aufgabe des Landes und seiner Gebietskörperschaften. Dazu fördern sie:

1. die Identifikation mit der Verfassungs- und Rechtsordnung, den ihr zugrundeliegenden Werten und den sich aus ihr ergebenden Normen des Zusammenlebens,
2. die Vermittlung der deutschen Sprache und Kultur und die Verbundenheit mit Thüringen und Deutschland,
3. den umfassenden Zugang zum Bildungssystem, zur Aus- und Weiterbildung und zum Arbeitsmarkt,
4. gesellschaftliche Teilhabe.

(3) Das Land und seine Gebietskörperschaften fördern Möglichkeiten der politischen Mitgestaltung. Der Genuss und die Ausübung der Bürgerrechte bleibt deutschen Staatsangehörigen und Unionsbürgern vorbehalten, soweit sie diesen gleichgestellt sind."

4. Der bisherige siebte Abschnitt wird achter Abschnitt.
5. Artikel 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

"(2) Jeder Bürger hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt."
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung:**Zu Artikel 1**

Zu Nummer 2 (Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen)

Die Aufnahme des Alters in die Aufzählung der Diskriminierungsverbote des Artikels 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen wirkt der gesellschaftlichen Problemlage entgegen, dass Menschen wegen ihres Lebensalters in zahlreichen Situationen benachteiligt werden. Bei Zugrundelegung der aktuellen Verfassungslage sind Diskriminierungen wegen des Alters am allgemeinen Gleichheitssatz des Artikels 2 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen zu messen. Welchen Mehrwert die Verankerung als spezielles Diskriminierungsverbot im Vergleich zur derzeitigen Rechtslage hat, wird mit Blick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Artikel 3 des Grundgesetzes deutlich: Die Hervorhebung der besonderen Anknüpfungsmerkmale gegenüber dem allgemeinen Gleichheitssatz erschwert es, bei Differenzierungen an diese Merkmale anzuknüpfen. Die Prüfung im Rahmen des allgemeinen Gleichheitssatzes ist nach der sogenannten "neuen Formel" umso strenger, je konkreter durch eine Differenzierung die in Artikel 3 Abs. 3 des Grundgesetzes beziehungsweise Artikel 2 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen genannten Merkmale berührt werden. Die Logik dieses Vergleichsmaßstabs zeigt, dass Differenzierungen anhand der verbotenen Gründe auf höchster Stufe stehen. Anknüpfend an diese Darlegungen kann vermutet werden, dass die Aufnahme des Alters in den Katalog der Diskriminierungsmerkmale mit Verfassungsrang den Rechtfertigungsmaßstab, insbesondere die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeitsprüfung, für altersspezifische Diskriminierungen im Vergleich zur bisherigen Rechtsprechung verschärft.

Ein Verbot von Altersdiskriminierung ist in den Artikeln 21, 25 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union primärrechtlich verankert. Zur Umsetzung der sekundärrechtlichen europäischen Richtlinie 2000/78/EG (Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie) hat die Bundesrepublik 2006 das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) in Kraft gesetzt. In dessen Anwendungsbereich sind Benachteiligungen wegen des Alters ausdrücklich unzulässig (vergleiche insbesondere §§ 1, 10, 19 AGG). Damit wurde das europarechtlich Geforderte fachgesetzlich umgesetzt; es hat bisher jedoch keinen verfassungsrechtlichen Niederschlag gefunden. Obgleich dies für eine rechtlich ordnungsmäßige Umsetzung nicht unbedingt nötig ist, geht der Freistaat Thüringen durch die Aufnahme des Altersdiskriminierungsverbotes mit gutem Beispiel voran.

Die Leit- und Symbolfunktion des Verfassungsrechts kann bei der Bekämpfung von Diskriminierungen ein entscheidender Faktor sein. Die verfassungsrechtliche Regelung geht in ihrer Signalwirkung über das einfache Recht, die Rechtsprechung und europarechtliche Garantien hinaus.

Zu Nummer 3 (Neuer siebter Abschnitt "Gesellschaftlicher Zusammenhalt")

Die unterschiedlichen Platzierungsvorschläge der verschiedenen Fraktionen für das neue Staatsziel der Ehrenamtsförderung zeigen, dass in der Verfassung des Freistaats Thüringen ein Abschnitt fehlt, in dem Staatsziele untergebracht werden können, die übergreifend das Zusammenleben und den Zusammenhalt in der Gesellschaft thematisieren.

Staatszielbestimmungen sind Verfassungsnormen, welche die Staatsgewalt gemäß Artikel 43 der Verfassung des Freistaats Thüringen rechtsverbindlich verpflichten, das jeweils bestimmte Ziel zu verfolgen und ihr Handeln danach auszurichten. Die Verpflichtung zum Anstreben der Staatsziele bezieht sich auf alle drei staatlichen Gewalten. Staatsziele bedürfen der Konkretisierung durch einfaches Recht. Bei ihrer Umsetzung kommt dem Gesetzgeber eine weite Einschätzungsprärogative zu. Im Gegensatz zu den Grundrechten fehlt den Staatszielen eine subjektiv-rechtliche Qualität, der Bürger kann aus ihnen also grundsätzlich keine einklagbaren Ansprüche ableiten. Herangezogen werden können Staatszielbestimmungen aber als kollidierendes Verfassungsrecht sowie bei der Auslegung von Gesetzen und der Ausübung von Ermessensspielräumen.

Zu Artikel 41 a

Der einzufügende Artikel 41 a bestimmt ein neues Staatsziel und statuiert einen Förder- und Schutzauftrag. Mit der Formulierung wird zum Ausdruck gebracht, dass das Land dauerhaft auf diesen Förderauftrag verpflichtet wird. Die Trägerautonomie ist dabei zu wahren.

Das freiwillige, bürgerschaftlich geprägte Engagement für das Gemeinwohl ist wesentliche Grundlage für den gesellschaftlichen Zusammenhalt, beugt der sozialen und kulturellen Verarmung vor und festigt das demokratische Gemeinwesen. Die Regelung ergänzt zum Beispiel die Bestimmungen zur Förderung von Kultur, Kunst und Brauchtum (Artikel 30 Abs. 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen) sowie des Sports (Artikel 30 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen). Der Begriff des ehrenamtlichen Einsatzes geht über den Begriff des klassischen Ehrenamtes hinaus und umfasst die vielfältigen Formen bürgerschaftlichen Engagements. Ziele des Gesetzentwurfs sind die Stärkung der Anerkennungskultur und die Sensibilisierung der Menschen für den Wert des bürgerschaftlichen Engagements. Die Bestimmung verpflichtet den Freistaat nach Artikel 43 der Verfassung des Freistaats Thüringen, sein Handeln an diesem neuen Staatsziel auszurichten und seine Verwirklichung anzustreben. Dazu können Initiativen des Gesetzgebers und Maßnahmen der Landesregierung zur Konkretisierung des neuen Staatsziels zählen.

Zu Artikel 41 b

Mit der Einführung von Artikel 41 b wird das Land bei seinem Handeln auf die Berücksichtigung des Nachhaltigkeitsprinzips verpflichtet. Das Land soll verbindlich dazu angehalten werden, den Bedürfnissen heutiger Generationen so zu entsprechen, dass die Gestaltungs- und Handlungsspielräume zukünftiger Generationen nicht gefährdet werden. Dies bedeutet eine Stärkung von Nachhaltigkeit als einem Handlungsziel des Staates. Das Staatsziel Nachhaltigkeit ist ein wesentlich umfassenderer Ansatz als eine Beschränkung allein auf Klimafragen. Es umfasst zahlreiche Fragen der Generationengerechtigkeit genauso wie einen interessengerechten Klimaschutz, der mit Förderungen, Anreizen und Offenheit für neue Technologien zur Einsparung von Kohlenstoffdioxid beiträgt. Ein Aspekt der Generationengerechtigkeit ist aber unter anderem auch die finanzielle Nachhaltigkeit des staatlichen Handelns mit Blick auf die Gestaltung und Entwicklung des Landeshaushalts.

Zu Artikel 41 c

Das Herstellen von Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in den verschiedenen Regionen unseres Freistaats soll mit dem neuen Artikel 41 c der Verfassung des Freistaats Thüringen als Handlungsziel mit Verfassungsrang festgeschrieben werden. Die neue Norm erstreckt sich dabei entwicklungs offen auf alle wesentlichen Lebensbereiche.

Wegen der Zuständigkeit der Gemeinden für örtliche Angelegenheiten aufgrund der Selbstverwaltungsgarantie gemäß Artikel 28 Abs. 2 des Grundgesetzes und Artikel 91 der Verfassung des Freistaats Thüringen sind die Gemeinden maßgeblich für die Umsetzung des Gleichwertigkeitsziels auf dieser Ebene mitverantwortlich.

In Bereichen, in denen bestimmte Aufgaben von der öffentlichen Hand nicht oder nicht allein wahrgenommen werden, etwa im Bereich der Versorgung mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen oder der Kulturangebote, ergibt sich für das Land die Verpflichtung, insbesondere durch raum- und fachplanerische Maßnahmen für eine ausgewogene Verteilung zu sorgen und die erwerbswirtschaftlich oder ehrenamtlich tätigen Privaten bei der Erfüllung der Aufgaben zu unterstützen.

Die Städte und das Land dürfen mit ihren jeweils spezifischen Problemlagen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Vielmehr muss jedem Entwicklungszentrum seine Verantwortung für sein Umland bewusst sein und umgekehrt. Um dem Ziel gleichwertiger Lebensverhältnisse näher zu kommen, ist interkommunale Zusammenarbeit und eine bessere Vernetzung vorhandener Infrastrukturen gefragt. Allzu häufig stellt derzeit ein Konkurrenzverhalten verschiedener Regionen bezüglich Einwohnern, Arbeitsplätzen oder öffentlichen Infrastrukturen ein entscheidendes Hindernis für das Erreichen gleichwertiger Lebensverhältnisse dar.

Mit der Formulierung "in den verschiedenen Landesteilen" sollen nicht nur Unterschiede zwischen Stadt und Land, sondern auch die unterschiedlichen Ausprägungen ländlicher Räume und Unterschiede zwischen verschiedenen Städten im Rahmen des staatlichen Förderauftrags in den Blick genommen werden.

Das Gleichwertigkeitsgebot gebietet auch keine Nivellierung der dargebotenen Leistungen. Gleichwertig bedeutet nicht gleichartig. Die unterschiedlichen strukturellen, historischen, kulturellen, gesellschaftlichen und natürlichen Voraussetzungen der einzelnen Landesteile Thüringens sind zu berücksichtigen.

Zu Artikel 41 d

Mit der Einführung von Artikel 41 d wird das Ziel verfolgt, den gesellschaftlichen Zusammenhalt im Land auf Basis der freiheitlichen demokratischen Grundordnung bei einer kulturell zunehmend heterogener werdenden Einwohnerschaft zu wahren. Der Zusammenhalt hängt dabei von einem gemeinsamen Grundverständnis aller Einwohner ab, auf welcher Basis sich das Zusammenleben gestalten soll. Fremdenfeindlichkeit, Prozesse kultureller Separation und sozialer Exklusion erschweren diese Verständigung genauso wie der Verzicht auf eindeutige Leitbilder, die sich aus den in Deutschland geltenden Werten und Normen ergeben. Klar ist, dass misslingende Integration hohe Folgekosten zeitigt.

Absatz 1 beschreibt das neue Staatsziel zunächst allgemein, da der Zusammenhalt notwendig die Aufgabe aller rechtmäßig im Land lebender Menschen, der Bürger und sonstiger Aufenthaltsberechtigter ist. Kulturelle Offenheit bei den Alteingesessenen, wie die Bereitschaft bei Aufenthaltsberechtigten, sich auf das Land einzulassen, sind genauso unabdingbar, wie die freiheitliche demokratische Grundordnung als Rahmen.

Absatz 2 stellt klar, dass sich Integrationsangebote wie Integrationserwartungen ähnlich wie die Integrationsförderung und -forderung gemäß § 43 Abs. 1 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz) nur auf diejenigen Zuwanderer bezieht, die nicht nur geduldet sind, sondern eine dauerhafte Bleibeperspektive haben. Dies wirkt einer Überforderung der integrativen und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Landes entgegen.

In den Nummern 1 bis 4 wird ein Leitbild gelingender Integration entfaltet, das auf dem Grundsatz des "Förderns und Forderns" fußt. Nummer 1 benennt die Verfassungs- und Rechtsordnung als Rahmen und formuliert als Ideal nicht nur deren passive Hinnahme, sondern wirbt um Annahme und Identifikation mit ihr. Benannt wird, dass dieser Ordnung Werte zugrundeliegen und Normen des Zusammenlebens aus ihr folgen.

Nummer 2 betrifft die Vermittlung der Sprache und der deutschen beziehungsweise Thüringer Kultur mit dem Ziel, ein positives Verhältnis zu ihr aufzubauen. Sie zielt nicht etwa auf kulturelle Assimilation, sondern auf Möglichkeiten kultureller Beheimatung.

Nummer 3 nimmt auf, dass die Zugänge zum Bildungssystem und zum Arbeitsmarkt entscheidende Schlüssel gelingender Integration sind und benennt zusätzlich Aus- und Weiterbildung, da dies angesichts der anderen Bildungssysteme der Herkunftsländer ein nicht unwesentlicher Punkt ist.

Nummer 4 benennt die gesellschaftliche Teilhabe als gesonderten Bereich, da der Freistaat und seine Gebietskörperschaften hier zwar förderlich tätig werden können, jedoch ohne die innere Bereitschaft der Bürger, Teilhabe im vielfältigen Geflecht der Gesellschaft zu ermöglichen, wenig ausrichten können.

Absatz 3 betrifft die politische Mitgestaltung. Sie soll als weitere Möglichkeit zur Identifikation gefördert werden, der Bereich der an die Staatsangehörigkeit geknüpften Bürgerrechte jedoch ausgeklammert bleiben. Der Zusammenhang zwischen der Staatsangehörigkeit und den wesentlichen politischen Rechten gehört zu den Fundamenten des modernen demokratischen Staates. Bürgerrechte sollten am Ende erfolgreicher Integration und dem Aufbau einer inneren Bindung an das Land stehen. Das ist ein wichtiges Signal an die gegenwärtigen Staatsangehörigen selbst sowie ein mögliches zusätzliches Integrationsmotiv.

Zu Nummer 5 (Artikel 96 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen)

Durch den in Artikel 96 der Verfassung des Freistaats Thüringen neu eingefügten Absatz 2 wird dem Prinzip der Bestenauslese bei der Besetzung öffentlicher Ämter Nachdruck verliehen. Von mehreren Bewerbern soll hiernach der für die jeweilige Tätigkeit am besten geeignete und qualifizierte ausgewählt werden. Es wird eine Entscheidung für das Leistungsprinzip getroffen.

Der neue Absatz 2 des Artikels 96 der Verfassung des Freistaats Thüringen dient dem Schutz der Interessen der nicht zum Zuge kommenden Bewerber vor Ungleichbehandlungen. Dem berechtigten Interesse an einem angemessenen beruflichen Fortkommen wird Rechnung getragen, indem Artikel 96 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen unbeschränkt und vorbehaltlos ein grundrechtsgleiches spezielles Gleichheitsrecht auf ermessens- und beurteilungsfehlerfreie Einbeziehung in die Bewerberauswahl gewährt. Artikel 96 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen soll den Grundsatz demokratischer Egalität, also Chancengleichheit, verwirklichen und Privilegien vermeiden.

Die neue Vorschrift dient des Weiteren dem öffentlichen Interesse an der bestmöglichen Besetzung der Stellen des öffentlichen Dienstes: Mit der Anknüpfung an Eignung, Befähigung und fachliche Leistung werden Vorkehrungen für eine effiziente, effektive sowie rechtsstaatliche und fachlich optimale Ausübung des Staatsdienstes getroffen.

Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes stellt für den Freistaat Thüringen wie auch für alle anderen Bundesländer unmittelbar bindendes Verfassungsrecht dar. Artikel 33 Abs. 2 des Grundgesetzes gilt also auch für die Thüringer Landesverwaltung. Die zusätzliche Verankerung in der Verfassung des Freistaats Thüringen verleiht dieser grundgesetzlichen Verpflichtung wichtigen Nachdruck. Die Verfassung des Freistaats Thüringen erfüllt eine bedeutsame Leit- und Symbolfunktion, die ein entscheidender Faktor für die tatsächliche Verwirklichung des Leistungsprinzips bei der Besetzung öffentlicher Ämter sein kann. So findet sich auch in den Verfassungen mehrerer anderer Bundesländer, beispielsweise in Artikel 94 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Bayern, Artikel 19 Abs. 2 der Verfassung von Berlin, Artikel 21 Abs. 2 der Verfassung des Landes Brandenburg oder Artikel 91 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Sachsen, eine bekräftigende Festlegung des jeweiligen Landes auf das Prinzip der Bestenauslese.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.